Kyffhäuserkameradschaft Güster von 1959
Ellerwiesen 3 21514 Güster

TRADITION HAT ZUKUNFT

Satzung

In der Fassung und vom **31. Januar 2003**

Mit der **Änderung** der Jahreshauptversammlung 21.Januar 2011

Mit der redaktionellen und Änderung der Jahreshauptversammlung 2021

§ 1 Name und Gliederung

(1) Der Kyffhäuser – Kameradschaft - Güster im Deutschen Kyffhäuserbund e.V. in Rüdesheim am Rhein, wurde am **10. September 1959** gegründet.

(2) Der Verein führt den Namen KK – Güster

(3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V. „

Die Kyffhäuser-Kameradschaft (nachstehend nur Kameradschaft genannt) ist Mitglied des Deutschen Kyffhäuserbundes e. V. (KB e.V.). Landesverband Kreis Herzogtum Lauenburg e.V., dessen Satzung für die Kameradschaft und ihre Mitglieder bindend ist.

Die Rechte der in der Kameradschaft zusammengefassten Einzelmitglieder wird durch den Landesverband Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Mehrere Kreisverbände bilden einen Bezirk. Die Bezirke sind in den Landesverbänden zusammengefasst.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 21514 Güster Ellerwiesenweg 3

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Kameradschaft steht auf dem Boden der Demokratie und bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung und zu den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland.

In Übereinstimmung mit den Zielen des KB e. V. verfolgt die Kyffhäuser- Kameradschaft - Güster ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Fürsorge an Kriegsopfern, Jugendlichen und Bedürftigen.

Die Fürsorge bezieht sich auf die Zur Verfügungsstellung von Freiplätzen in Erholungsheimen, auf finanzielle Unterstützung in Not- und Katastrophenfällen, auf die Förderung des Volkssportes (Sportschiessen) und die Förderung der Jugendarbeit.

Durch Veranstaltungen kultureller Art wird die Kameradschaft bemüht bleiben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern und zu verstärken.

Der Aufgabenbereich wird erweitert durch die in den §§ 2 und 3 der Bundessatzung des Kyffhäuserbundes festgelegten Aufgaben.

Die Kameradschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Einzelmitglieder obliegt der Kameradschaft.

Die Einzelmitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die über die Landesverbände an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift und die Aufnahme in die Kameradschaft.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Kameradschaft solche Mitglieder ernennen, die sich in der Kameradschaft besonders verdient gemacht haben.

Einzelne Mitglieder einer ausgeschlossenen Kameradschaft können auf eigenen Wunsch um Aufnahme in einer anderen Kameradschaft ersuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Kameradschaft in Verbindung mit dem Landesverband.

Ehemalige Mitglieder des früheren „Reichskriegerbundes – Kyffhäuser e.V." erhalten bei Wiedereintritt ihr altes Eintrittsdatum. Ebenfalls zählen die Dienstzeiten der Bundeswehr zu den Mitgliedsjahren.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorsitzenden der Kameradschaft schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kameradschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches wird die Aufnahme durch den Bund bestätigt.

Die Kameradschaft ist als dem KB e.V. beigetretene Kameradschaft, unmittelbares Mitglied des Kyffhäuserbund e.V.

Die Mitglieder, der dem Kyffhäuserbund e.V. angehörenden Kameradschaften sind mittelbare Mitglieder.

§ 6 Gliederung

Die mittelbaren Mitglieder sind in Kameradschaften, die wiederum in Kreisverbänden zusammengefasst. Die KK Güster gehört zum Kreisverband Herzogtum Lauenburg

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod,
b) Austritt durch Kündigung
c) Streichung wegen Zahlungsverzug
d) Ausschluss und
e) Auflösung der Kameradschaft

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von **drei Monaten** nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Kameradschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher erklärt werden.

Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn Mitglieder mit der Entrichtung der laufenden Beiträge, trotz Mahnung, **länger als drei Monate** im Rückstand bleiben.

Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn

a) sie entehrende Gefängnisstrafen erlitten haben.
b) sie sich durch ihr Verhalten zu den Zielen der Kameradschaft in Widerspruch setzen.
c) sie sich den Bestimmungen der Satzung und den aufgrund gültiger Beschlüsse einer Kameradschaftsversammlung getroffener Anordnung beharrlich wiedersetzen oder ihnen entgegenhandeln.
d) sie durch ihr Verhalten das Ansehen der Kameradschaft und damit das des KB e.V. schädigen.
e) Sie in einer verfassungsfeindlichen Organisation sind oder aktiv mitarbeiten, sowie deren Belange vertreten, verliert ebenfalls die Mitgliedschaft in der KK-Güster

Die vorgesehene Streichung bzw. der beabsichtigte Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Beschluss der Kameradschaftsversammlung durch den Vorstand der Kameradschaft. Die Streichung bzw. der Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Jedem Mitglied, welches aus der Kameradschaft ausgeschlossen werden soll, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen und Stellung zu beziehen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod ist dem Landesverband unter Beigabe der amtlichen Todesurkunde, des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte sofort anzuzeigen.

§ 8 Streitigkeiten

Streitigkeiten unmittelbarer und mittelbarer Mitglieder untereinander oder mit dem Landesverband werden, soweit der Landesverband angerufen wird, durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

Mitglieder des KB e.V., die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen worden sind, können innerhalb einer Frist von einem Monat beim Schiedsgericht ihres Landesverbandes Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat bei der zuständigen Geschäftsstelle des Landesverbandes/ Landesvorsitzenden oder seiner Stellvertreter, eingegangen sein.

Das Verfahren des Schiedsgerichtes ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des zuständigen Landesverbandes.

§ 9 Beitrag.

a) Jedes Mitglied der Kameradschaft zahlt einen, in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festzusetzenden laufenden Mitgliedsbeitrag.

b) Dieser besteht aus dem Bundesbeitrag, dem Beitrag für den Landes- und Kreisverband und einem von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Zuschlag.

c) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und wird in der Regel über Einzugsverfahren gezahlt und durch den Schatzmeister veranlasst.

d) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, deren Höhe in der Jahershauptversammlung festgelegt wird.

§ 10 Organe der Kameradschaft

Organe der Kameradschaft sind

a) der Vorstand
b) Der Rechnungsprüfungsausschuss und
c) die Jahreshauptversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem Stellvertreter
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
e) dem Festausschussvorsitzenden
f) drei Beisitzern (in der Regel der Schießwart und seine Stellvertreter)

Der Vorsitzende und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden
b) dem Schriftführer
c) dem Schatzmeister

Erforderlichenfalls sind dem Vorstand beizustellen.
der Schießwart,
die Frauenreferentin,
der Pressereferent,
der Sozialreferent.

Sich als notwendig erweisende weitere Referenten sind hinzuzuwählen.
Sämtliche Referenten gehören dem erweiterten Vorstand mit Stimme an.

Der Vorstand und die Referenten werden durch Beschluss der Mitglieder in der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Landesverband bestätigt.

Die Amtszeit ist wie nachstehend aufgeführt festgelegt:

Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Festausschussvorsitzende werden bei ungerader Jahreszahl für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren ebenfalls für vier Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

T

Nach jeder vollzogenen Wahl ist dem Landes- bzw. Kreisvorstand die namentliche Zusammensetzung des neu gewählten Vorstandes anzuzeigen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung seines Mandates.

Termine und Orte der Jahreshauptversammlung sind dem Landes- bzw. Kreisvorstand 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Sämtliche Vorstandsmitglieder nehmen ihre Ämter unentgeltlich wahr.
Nur nachgewiesene Auslagen werden ihnen ersetzt. Über eine eventuelle Aufwandsentschädigung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, die Jahershauptversammlung!

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist**.**
Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12 der Vorsitzende

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertritt die Kameradschaft nach innen und außen.
Der Vorsitzende lädt zu den Kameradschafts- und Vorstandsversammlungen ein, leitet die Versammlung der Kameradschaft, überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der aufgrund gültiger Beschlüsse getroffenen Vereinbarungen.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die gesamte schriftliche Arbeit innerhalb der Kameradschaft mit Ausnahme der Zahlungsmodalitäten, verantwortlich
Er verfasst über jede Versammlung oder Sitzung eine Niederschrift und legt sie der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vor.
Nach erfolgter Genehmigung wird sie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

Über Vorkommnisse und notwendige Informationen innerhalb der Kameradschaft, die im öffentlichen Interesse liegen, hat er der Presse und dem Pressereferenten des Kreis- und Landesverbandes mit

der Bitte um Veröffentlichung zu berichten. Letztere Aufgaben fallen dem Pressereferenten zu, wenn ein solcher in der Kameradschaft gewählt ist.

§ 14 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Kameradschaftsvermögen. Er nimmt Spenden und Beiträge gegen Quittung in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
Er hat alle Zahlungsanweisungen auszuführen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet sind.
Dem Vorsitzenden hat er vierteljährlich über die Kassenlage zu berichten.

Einem zusätzlichen Beitragserheber kann für seine Tätigkeit, die das Verteilen von Einladungen der Kameradschaft und das der Kyffhäuserzeitung einschließt, aus besonderen Gründen auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung zugestanden werden.

Jeder zusätzliche Beitragserheber ist für seine Tätigkeit „Beauftragter der Kameradschaft“ und untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Schatzmeisters. Der Auftrag zum Inkasso ist schriftlich zu erteilen.

§ 15 Der Festausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen steht der Kameradschaft ein Festausschuss zur Verfügung, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.
Der Vorsitzende des Festausschusses wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
Er gehört in dieser Eigenschaft dem Vorstand an. Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Festauschussvorsitzenden geeignet erscheinende Mitglieder in den Festausschuss. Der Vorsitz kann auch in Doppelfunktion wahrgenommen werden.

§ 16 Der Fahnenträger

Die KK-Güster hat eine Kameradschaftsfahne, die bei, durch den Vorstand näher bezeichneten Anlässen bzw. Veranstaltungen mitgeführt wird.
Der Fahnenträger wird durch den Vorstand benannt und durch den Vorsitzenden in sein Amt eingewiesen. Die Fahnenbegleiter werden bei Veranstaltungsbeginn ausgewählt und berufen.
Wird der Einsatz einer Fahnengruppe auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetzt, kann der Vorsitzende den Fahnenträger dazu einladen. Bei Teilnahme hat der Fahnenträger beratende Stimme. Er erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Bestellungsurkunde.

§ 17 Der Schießwart und seine Stellvertreter

Dem Schießsport in der KK Güster wird größtes Interesse entgegengebracht. Alle seine Mitglieder sollten nach Möglichkeit daran teilnehmen.
Die Durchführung des Sportschießens in der Kameradschaft obliegt dem Schießwart der Kameradschaft und seinen Stellvertretern.
Der Schießwart der Kameradschaft und seien Stellvertreter, werden von den aktiven Sportschützen, auf der Schützenversammlung der Kameradschaft, auf mindestens 4 Jahre gewählt und auf der folgenden Jahreshauptversammlung mit Mehrheit bestätigt.
Sie sind mit Sitz und Stimme Mitglied des erweiterten Vorstandes der Kameradschaft.
Der Schießwart und seine Stellvertreter der Kameradschaft sind für alles verantwortlich, was mit dem Sportschießen verbunden ist, wie zum Beispiel: Anschaffung, Pflege und Aufbewahrung von Vereinswaffen und Munition, Aufsicht und Unterweisung bei Ausübung des Sportschießens, Einkauf der vom Kyffhäuserbund e.V. eingeführten und genehmigten Schießauszeichnungen, Beschaffung der notwendigen Urkunden, erstellen der Ausschreibung und Einhalten der Sicherheitsvorschriften, das Führen sämtlicher Schießunterlagen die für das Sportschießen vorgesehen sind, das Regulieren von Rechnungen sowie das Abrechnen über alle Einnahmen und Ausgaben des Sportschießens Sechstalsmäßig oder nach Absprache mit dem Schatzmeister der Kameradschaft.
Sollte durch einen Vorstandsbeschluss oder durch die Jahreshauptversammlung zur Bildung einer oder mehrerer Schießgruppen in der Kameradschaft kommen, weil die Aktivierung des Sportschießens für zweckmäßig angesehen wird, dann haben sich solche Schießgruppen ausschließlich nur für die eigene Kameradschaft einzusetzen. Die Teilnahme an einem Sportschießen

oder andere Schießveranstaltungen, das nicht von der eigenen Kameradschaft angeordnet worden ist oder nicht mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird, schließt den für alle Mitglieder der Kameradschaft bestehenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) aus.

Es ist Aufgabe des Schießwartes und seiner Stellvertreter für einen reibungslosen Ablauf des Sportschießens auf der Anlage der KK Güster zu sorgen, wozu auch die Auswahl und der Einsatz geeigneter Kameradinnen und Kameraden gehören. Die Schießwarte haben den Vorsitzenden der Kameradschaft laufend über den jeweiligen Stand des Sportschießens in der Kameradschaft zu unterrichten. Auf der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung haben sie der Versammlung über ihre Arbeit zu berichten. Auf den einberufenen Vorstandssitzungen der Kameradschaft geben sie einen Sachstandsbericht

§ 18 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **zwei Mitgliedern**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird zugleich mit dem Vorstand in der Jahreshauptversammlung in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresabrechnung und erstattet in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Die Kameradschaftsversammlung (Jahreshauptversammlung)

Kameradschaftsversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes im Bedarfsfall statt.
Sie sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Zur „ordentlichen Jahreshauptversammlung“ lädt der Vorsitzende der Kameradschaft im Auftrag des Vorstandes schriftlich oder durch elektronische Medien spätestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten.

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters, wenn der Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht.
3. Erstattung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Jahr.
4. Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung.
5. Bericht des Festausschussvorsitzenden
6. Berichte der Schiesswarte
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Wahl des Vorstandes, evtl. Ergänzungswahlen zum Vorstand.
9. Beratung der vorliegenden Anträge.
10. Wahl zweier Rechnungsprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
11. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr, wenn erforderlich!
12. Verschiedenes und Anträge.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Einreichungsfrist beträgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Verspätet eingehende Anträge können auf „Ersuchen des Antragsstellers nur als Dringlichkeitsanträge“ durch Beschluss der Versammlung zu Verhandlung und Abstimmung gebracht werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine „Außerordentliche „Jahershauptversammlung“ muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Kameradschaftsmitglieder es verlangen. Die außerordentliche Jahershauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung und Ladungsfristen einberufen werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Zur Änderung dieser Satzung ist die Zustimmung von 2/3 **der erschienenen** Mitglieder erforderlich, Satzungsänderungen dürfen jedoch den Satzungen des Deutschen Kyffhäuserbundes e.V. und denen des Landesverbandes Kreis Herzogtum Lauenburg e.V. nicht entgegenstehen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung schriftlich gestellt und zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung der Kameradschaft

Die Absicht zur Auflösung der Kameradschaft muss dem zuständigen Landesverband drei Monate vor der Einberufung der „außerordentlichen Jahreshauptversammlung“ für die Beschlussfassung zur Auflösung schriftlich bekanntgegeben werden.

Der Antrag auf Auflösung der Kameradschaft muss von 1/3 der Mitglieder gestellt und kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landesverband, den Bezirksvorsitzenden und den Kreisverband zu der Mitgliederversammlung einzuladen, in der über die Auflösung der Kameradschaft ein Beschluss gefasst werden soll. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief, unter Beifügung der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe des Ortes und der Zeit, zu erfolgen.

Bei Auflösung der Kameradschaft oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Kameradschafts-Vermögens.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mit der Auflösung der Kameradschaft verliert diese und die Mitglieder folgende Rechte:

a) die Kameradschaft
   Das Weiterführen von Emblemen des Kyffhäuserbundes e.V. und seines Namens, Verlust aller durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen.
b) die Mitglieder der Kameradschaft
   Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes e.V.der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrungen des Kyffhäuserbundes e. V: und des Landesverbandes, sowie der Verlust des Unfall- und Haftpflichtschutzes.

Die Satzung (§ 4) ist mit dem Hinweis e.V. wurde vorsorglich getroffen worden, damit der Vorstand bei Erfordernis der Eintragung handeln kann!

Güster, Jahreshauptversammlung 22. Januar 2021
Änderungen / Ergänzungen und neue Nummerierung (der § 3 war doppelt)
einstimmig beschlossen

Holger P. Reimer 1.Vorsitzender

Kyffhäuserbund e.V. 17 86 KK - Güster Landesverband Krs. Herzogt. Lgb. e.V.

-Siegel-

Martina Westphal Schriftführerin